

E-10

Titel	Reform der International Financial Reporting Standards (IFRS)	
AntragstellerInnen	Ostalb	
Zur Weiterleitung an	SPD-Bundestagsfraktion, S&D-Fraktion	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Reform der International Financial Reporting Standards (IFRS)

1 Wir fordern das Europäischen Parlament und die EU-Kommission dazu auf, gemeinsam mit dem International
2 Financial Reporting Interpretations Committee einen Ausschuss einzusetzen, welcher eine grundlegend
3 reformierte europäische Rechnungslegung erarbeitet. Die Erarbeitung der Rechnungslegung soll unter der
4 Maßgeblichkeit der Intention des Gläubigerschutzes und des Vorsichtsprinzips statt vor dem Hintergrund der
5 Investoreninformation erfolgen. Zudem soll eine Übersichtlichkeit gewährleistet werden, um einen zu hohen
6 bürokratischen Aufwand bei der Jahresabschlusserstellung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang soll
7 neben einer Reduktion der Einzelbewertungsvorschriften zugunsten von generellen Bewertungsprinzipien
8 auch das dreischichtige Modell des aktuellen Systems hinterfragt werden.

9 10 **Begründung**

11 Aufgrund der zunehmenden Globalisierung des Wirtschaftslebens und der zunehmenden Interaktion von
12 Unternehmen verschiedenster Branchen im internationalen Kontext offenbarte sich in den 90er-Jahren
13 auch die Notwendigkeit einer einheitlichen, standardisierten Rechnungslegungsvorschrift im europäischen
14 Kontext. Aus heterogenen Vorschriften hinsichtlich der Bewertung von Vermögenswerten des Anlage- und
15 Umlaufvermögens und Verbindlichkeiten, Fremd- und Eigenkapitalpositionen resultierte ein enorm hohes
16 Maß der Verwirrung und der fehlerhaften Fundamentalanalyse der Bonität und wirtschaftlichen Situation von
17 Unternehmen. Während beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland das oberste Ziel der Rechnungs-
18 legung des HGBs der Gläubigerschutz ist, was sich insbesondere im Vorsichtsprinzip in seinen Ausprägungen
19 zeigt, gilt im angelsächsischen Raum die Übersicht über die tatsächlichen wirtschaftlichen Vermögensverhält-
20 nisse als übergeordnete Intention des Rechnungslegungsverfahrens. Während beispielsweise in Deutschland
21 Wertpapiere des Handelsvermögens höchstens zu Anschaffungskosten bilanziert werden dürfen, sind Zu-
22 schreibungen auf den aktuellen Marktwert in Großbritannien obligatorisch, was zwar den aktuellen Wert des
23 Unternehmens abbildet, aber nicht realisierte Gewinne ausweist und als Bemessungsgrundlage der Ausschüt-
24 tung an Aktionäre miteinbezieht. Die IFRS, welche als Konzernabschlussverfahren in der Europäischen Union
25 obligatorisch ist, sollte eine Harmonisierung der Regeln der einzelnen Mitgliedsstaaten und eine einheitliche
26 Unternehmensbewertung ermöglichen. Neben dem IFRS-Abschluss müssen Kapitalgesellschaften allerdings
27 weiterhin eine Steuerbilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften des Ursprungslandes ausfertigen,
28 um den Anspruch des Fiskus zu ermitteln. Die IFRS offenbarten in den letzten Jahren jedoch zunehmende
29 Schwächen, sowohl was die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden angeht, als auch in Bezug
30 auf bürokratische Hürden und Unübersichtlichkeit. So bestehen die IFRS aus einem 3-Schalen-Modell, dem
31 Rahmenkonzept, welches lediglich ein Grundgerüst der Intentionen charakterisiert und grobe Richtlinien
32 und Verfahren an den Tag legt, die International Accounting Standards (IAS) und die International Financial
33 Reporting Standards, welche diese konkretisieren und eine ausführliche Einzelfalldifferenzierung der Bewer-
34 tung von Vermögen, Schulden, Eigenkapital und Fremdkapital sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung
35 von kapitalmarktorientierten Unternehmen vornehmen und Bewertungsvorschriften beinhalten. Insgesamt
36 umfassen die IFRS mehrere tausend Seiten, mit Bewertungsvorschriften, die sich in Details auch widerspre-

37 chen. Für Unternehmen ist der Aufwand, der ohnehin durch zwei Abschlüsse nach HGB und IFRS verdoppelt
38 wurde, beinahe ins Unermessliche gestiegen, dazu kommen die enorme Unübersichtlichkeit der Vorschriften
39 sowie sich jährlich verändernde Einzelnormen. Die Jahresabschlussaufstellung ist teuer, komplex und enorm
40 zeitaufwändig. Neben den organisatorischen Problemen kommt hinzu, dass die Intention des IFRS und die
41 daraus resultierenden Bewertungsvorschriften nah am angelsächsischen Prinzip der tatsächlichen Bewertung
42 von Vermögenswerten und Schulden orientiert ist. Konkret bedeutet das, dass die oberste Maßgabe des HGB,
43 das Vorsichtsprinzip zum Schutz der Gläubiger, dauerhaft ausgehebelt ist, und nicht realisierte Gewinne in
44 der Bilanz angesetzt werden, und auch Grundlage des Jahresüberschusses sind. Da deutsche Unternehmen
45 ihre Gewinnausschüttung weiterhin auf Grundlage des HGB-Abschlusses vornehmen, sofern sie nicht nach
46 der Rechtsform der SE firmieren, ist zwar eine Ausschüttung von Unternehmenssubstanz ausgeschlossen,
47 aber dennoch wird für Gläubiger, Investoren und insbesondere kleine Privatanleger ein oftmals falscher
48 Eindruck der Daten des Unternehmens erweckt. Beide Problematiken erfordern dringende Reformen, auch
49 wenn die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechnungslegung auf keinen Fall bestritten werden kann, und die
50 IFRS im vergangenen Jahrzehnt enorme Vorteile für das Wirtschaftsleben in der Europäischen Union und in
51 der Interaktion im internationalen Kontext ermöglichten.